

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 2317
Urteil Nr. 55/2002 vom 13. März 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 632 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Bezirksgericht Nivelles.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern J.-P. Snappe und A. Alen, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 8. Januar 2002 in Sachen der Pic Epeiche AG gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 18. Januar 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Bezirksgericht Nivelles folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 632 des Gerichtsgesetzbuches, indem im ersten Absatz vorgesehen wird, daß die Zuständigkeit des in Steuerangelegenheiten befindenden Gerichts erster Instanz durch die Lage des Amtes bestimmt wird, wo die Steuer erhoben wird oder erhoben werden muß, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung oder nicht, insoweit wegen einer Entscheidung des Generalsekretärs des Finanzministeriums vom 23. November 1989, als Amt, 'wo die Steuer erhoben werden muß', das Einnahmeamt Namur 4 Gesellschaften zu bezeichnen für die Rechtspersonen, die ihren Gesellschaftssitz oder ihre Hauptniederlassung im Bezirk Wallonisch-Brabant haben, ein in keinem Fall objektiv oder angemessen zu rechtfertigender Unterschied eingeführt wird zwischen den Rechtspersonen, deren Gesellschaftssitz im Bezirk Wallonisch-Brabant liegt, und den natürlichen Personen, deren steuerlicher Wohnsitz sich in Wallonisch-Brabant befindet, da die Erstgenannten gezwungen sind, an einem von ihrem Sitz weit entfernten Ort zu verhandeln, was mit höheren Kosten verbunden sein kann und mit einem größeren Risiko, abwesend zu sein, indem die Ausübung ihrer Verteidigungsrechte erschwert wird, während die Letztgenannten unter die 'bürgernahe Justiz' fallen, die der Gesetzgeber gewünscht hat, u.a. im Rahmen des rezenten Gesetzes vom 23. März 1999 und des königlichen Erlasses vom 25. März 1999, mit dem für jede Provinz ein zuständiges Steuergericht bezeichnet wird, um dem Bürger eine Rechtsgewährung in der Nähe seines Niederlassungsortes zu gewährleisten? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 632 Absatz 1 des durch das Gesetz vom 23. März 1999 abgeänderten Gerichtsgesetzbuches. Dieser Artikel bestimmt:

« Jeder Streitfall über die Anwendung eines Steuergesetzes gehört in den Zuständigkeitsbereich des Richters beim Appellationshof, in dessen Bereich das Amt gelegen ist, wo die Steuer erhoben wird bzw. erhoben werden muß, oder, wenn sich der Streitfall nicht auf die Erhebung einer Steuer bezieht, in dessen Bereich der Steuerdienst niedergelassen ist, der die beanstandete Anordnung erlassen hat. [...] »

[...] »

B.1.2. Aus dem Verweisungsbeschluß geht hervor, daß die vorgelegte präjudizielle Frage sich auf eine Veranlagung zur Körperschaftsteuer bezieht, die zu Lasten einer Aktiengesellschaft in die Heberolle eingetragen wurde und durch das in Namur befindliche Einnahmeamt Namur 4 Gesellschaften erhoben werden muß. Dem verweisenden Rechtsprechungsorgan zufolge ist diese Gesellschaft mit dem Bereich des Gerichts erster Instanz Namur und anschließend mit dem Bereich des Appellationshofes Lüttich nur über das Einnahmeamt Namur 4 Gesellschaften verbunden, weil in einer Entscheidung vom 23. November 1989 des Generalsekretärs des Finanzministeriums für die Rechtspersonen, deren Gesellschaftssitz oder Hauptniederlassung sich im Bezirk Wallonisch-Brabant befindet, das Einnahmeamt Namur 4 Gesellschaften als das Amt bezeichnet wurde, « wo die Steuer erhoben werden muß ».

B.2. Der klagenden Partei vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan zufolge führe Artikel 632 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches einen « in keinem Fall objektiv und angemessen zu rechtfertigenden » Unterschied ein « zwischen den Rechtspersonen, deren Gesellschaftssitz im Bezirk Wallonisch-Brabant liegt, und den natürlichen Personen, deren steuerlicher Wohnsitz sich in Wallonisch-Brabant befindet, da die Erstgenannten gezwungen sind, an einem von ihrem Sitz weit entfernten Ort zu verhandeln, was mit höheren Kosten verbunden sein kann und mit einem größeren Risiko, abwesend zu sein, indem die Ausübung ihrer Verteidigungsrechte erschwert wird, während die Letztgenannten unter die ' bürgernahe Justiz ' fallen, die der Gesetzgeber gewünscht hat, u.a. im Rahmen des rezenten Gesetzes vom 23. März 1999 und des königlichen Erlasses vom 25. März 1999, mit dem für jede Provinz ein zuständiges Steuergericht bezeichnet wird, um dem Bürger eine Rechtsgewährung in der Nähe seines Niederlassungsortes zu gewährleisten ».

B.3.1. Der obengenannte Artikel 632 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches führt den durch die klagende Partei vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan beanstandeten Behandlungsunterschied nicht ein.

B.3.2. Im Gegensatz zur Behauptung der klagenden Partei ist dieser Behandlungsunterschied auf die Entscheidung des Generalsekretärs des Finanzministeriums vom 23. November 1989 zurückzuführen, mit der für die Rechtspersonen, deren

Gesellschaftssitz oder Hauptniederlassung sich im Bezirk Wallonisch-Brabant befindet, als Amt, « wo die Steuer erhoben werden muß », das Einnahmeamt Namur 4 Gesellschaften bezeichnet wird.

B.4. Laut Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, der zur Durchführung von Artikel 142 der Verfassung angenommen wurde, entscheidet der Hof im Wege der Vorabentscheidung durch Urteil über Fragen im Zusammenhang mit

« 1. dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* [jetzt Artikel 134] der Verfassung erwähnten Regel gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften;

2. unbeschadet Nr. 1, jedem Konflikt zwischen Dekreten oder zwischen in Artikel 26*bis* [jetzt Artikel 134] der Verfassung erwähnten Regeln, die von verschiedenen Gesetzgebern ausgehen, und insofern der Grund für ihren Konflikt in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich liegt;

3. dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* [jetzt Artikel 134] der Verfassung erwähnten Regel gegen die Artikel 6, 6*bis* und 17 [jetzt die Artikel 10, 11 und 24] der Verfassung ».

B.5. Der beanstandete Behandlungsunterschied ist nicht auf eine Bestimmung zurückzuführen, die der Hof überprüfen dürfte. Denn weder der obengenannte Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 noch irgendeine andere Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung erteilt dem Hof die Befugnis, über eine Entscheidung des Generalsekretärs des Finanzministeriums zu befinden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, daß der Hof nicht zuständig ist.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. März 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior